

# **Satzung**

## **des Männergesangvereins 1860 „Eintracht“ Steinweiler e.V. Männerchor – gemischter Chor - Kinderchor**

=====

### § 1

#### Name und Zweck

- a) Männergesangverein 1860 „Eintracht“ Steinweiler e.V.
- b) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Chorgesangs und sieht darin seine wichtige kulturelle Gemeinschaftsaufgabe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das regelmäßige Abhalten von Singstunden, sowie der Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Konzerte).

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Er ist also selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

### § 2

#### Sitz des Vereins

Der Männergesangverein 1860 „Eintracht“ Steinweiler e.V. hat seinen Sitz in Steinweiler und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau, Registergericht Landau, mit der Nr. VR 1476, eingetragen.

### § 3

#### Bundesorganisation

Der Männergesangverein 1860 „Eintracht“ Steinweiler e.V. ist Mitglied des Kreischorverbandes Südpfalz e.V., des Chorverband der Pfalz e.V. und des Deutschen Chorverbandes e.V.

1  
§ 4

Mitglieder

Die Mitglieder des Männergesangvereins 1860 „Eintracht“ Steinweiler e.V. setzen sich zusammen aus:

- a) singenden (aktiven) Mitgliedern
- b) fördernden (passiven) Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

- a) aktive Mitglieder können am Gesang interessierte Personen werden;
- b) fördernde Mitglieder können Personen werden, die die Bestrebungen des Männergesangvereins 1860 „Eintracht“ Steinweiler e.V. unterstützen wollen, ohne selbst mitzusingen;
- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden:
  - 1. die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat;
  - 2. die 40 Jahre aktiv im örtlichen Verein tätig war;
  - 3. die 50 Jahre Mitglied im örtlichen Verein ist;Die Ehrungen werden in einem Konzert oder bei einem bestimmten Anlass vorgenommen;
- d) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und können für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung oder zur Beratung im Vorstand Anträge stellen, diese müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung bei dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Beitragsfrei sind lediglich die Ehrenmitglieder.
- b) Sie sind gleichfalls verpflichtet, die Ziele des Vereins in jeder Weise zu fördern und seine Unternehmungen nach Kräften zu unterstützen.

## § 8

### Ende der Mitgliedschaft

- a) Stirbt ein Mitglied, so begleiten die Sänger/-innen mit Fahne die verstorbene Person zu Grabe. Es werden zwei Trauerchoräle gesungen, soweit dies möglich ist. Dies gilt sinngemäß auch für die Ehepartner/-innen oder Lebensgefährten/-innen der Mitglieder, Aktive Sänger/-innen und Ehrenmitglieder werden außerdem durch Niederlegung eines Kranzes geehrt. Der/Die Verstorbene wird von Mitgliedern des Vereins zu Grabe getragen.
- b) Die Mitgliedschaft kann durch den/die Ehepartner/-in bzw. den/die Lebensgefährten/-in weiter geführt werden. Alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, gehen in diesem Falle auf den/die Ehepartner/-in bzw. den/die Lebensgefährten/-in über.
- c) a) und b) erfolgen nach Absprache mit den Angehörigen.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch mündliche oder schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr gezahlt werden. Desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen. Mitglieder, die laufend ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen sind oder sein Ansehen schädigen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss befreit nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrages bis zum Ende des laufenden Jahres.

## § 9

### Vermögensverwaltung

- a) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) Die Vermögenswerte des Männergesangsvereins 1860 "Eintracht" Steinweiler e.V. dürfen, soweit sie nicht zur Verwaltung benötigt werden, nur für Zwecke der Kulturpflege und der Gemeinnützigkeit verwendet werden.

## § 10

### Vereinsführung

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes, der jeweils in der Mitgliederversammlung, die im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden soll, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird.

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden/Der 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden/Der 2. Vorsitzenden
- c) Dem Schriftführer/Der Schriftführerin
- d) Dem Rechner/Der Rechnerin
  
- e) 6 Beisitzer/innen (wenn möglich 3 aktiven und 3 passiven Mitgliedern)

Wählbar ist jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den/die 1. Vorsitzenden/-e und den/die 2. Vorsitzenden/-e je mit alleinigem Vertretungsrecht.

Im Innenverhältnis darf der/die 2. Vorsitzende von seinem/ihrem Vertretungsrecht nach Absprache mit dem/der 1. Vorsitzenden Gebrauch machen. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während ihrer Amtszeit aus, beruft der Vorstand Nachfolger/-innen für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Person.

## § 11

### Arbeitsgebiet des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist seine Pflicht, alles, was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten bleibt.

Die Mitglieder des Vorstandes verteilen ihre Arbeiten nach eigenem Ermessen unter sich. Der/Die Schriftführer/-in hat das Protokollbuch zu führen und ist für die Erledigung der Korrespondenz verantwortlich.

Der/Die Rechner/-in verwaltet das Vermögen. Er/Sie hat über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und alljährlich, Bericht zu erstatten. Zu Ausgaben gleich welcher Art, mit Ausnahme kleiner, laufender und immer wiederkehrender – Beträge, bedarf es der Zustimmung der Vorsitzenden.

Zu größeren Ausgaben bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

## § 12

### Der/Die Chorleiter/-in

Der/Die musikalische Leiter/-in wird vom Vorstand gewählt. Die Anstellung erfolgt aufgrund einer mündlichen Vereinbarung oder aufgrund eines schriftlichen Vertrages.

Der/Die Chorleiter/-in ist für die musikalische Arbeit im Chor, nach Absprache mit dem Vorstand verantwortlich. Das gilt insbesondere für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

## § 13

### Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) soll regelmäßig im ersten Quartal eines jeden Jahres einberufen werden. Der Vorstand kann nach Bedarf, weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer solchen Versammlung schriftlich fordert. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen binnen drei Wochen stattgeben. Der Termin für alle Versammlungen ist mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern, unter Angabe der Tagesordnung, öffentlich über das zuständige Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kandel bekanntzugeben.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind eine Woche vor der Versammlung beim/der Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Angelegenheiten zu erledigen:

1. Der/Die 1. Vorsitzende erstattet in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht
2. Der/Die Schriftführer/-in verliest das Protokoll
3. Der/Die Rechner/-in gibt einen Überblick über die Kassenlage
4. Der/Die Chorleiter/-innen berichtet/-en über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres
5. Bericht der Kassenprüfer/-innen und Entlastung des Vorstandes
6. Wahl der Vereinsführung gem. § 10 der Satzung, sowie Wahl eines/einer Fahnenträgers/-in und Notenwarts/-in ebenfalls auf die Dauer von 2 Jahren
7. Wahl von 2 Rechnungsprüfern/-innen für das kommende Jahr
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
9. evtl. Satzungsänderungen
10. Erledigung der sonst noch gestellten Anträge

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich schriftlich, es sei denn, es liegt nur ein Wahlvorschlag vor, dann kann die Wahl durch Akklamation vorgenommen werden. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher eine schriftliche Erklärung dem Vorstand abgegeben haben, für den Fall der Wahl das Amt anzunehmen. Bei sämtlichen Wahlen ist Wiederwahl möglich.

## § 14

### Haftung

Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende oder die von ihm/ihr im Einzelfall beauftragten Mitglieder des Vorstandes können für den Männergesangverein 1860 "Eintracht" Steinweiler e.V. verpflichtende und insbesondere rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben oder entgegennehmen.

In jedem Falle müssen im Innenverhältnis zur Abgabe solcher Erklärungen, je nach Zuständigkeit, der Vorstand oder die Mitgliederversammlung vorher ihre Genehmigung erteilen. Durch Rechtshandlungen oder -erklärungen anderer Personen wird der Verein in keiner Weise verpflichtet.

## § 15

### Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- a) Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- b) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen ist, mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Steinweiler zwecks Verwendung für die Förderung von Kultur, insbesondere des Chorgesangs.

## § 16

### Singen des Chors bei besonderen Anlässen

Nach vorheriger Rücksprache mit den betroffenen Mitgliedern wird auf Wunsch bei den folgenden Anlässen ein Ständchen gesungen:

- a) ab dem 50. Geburtstag bei aktiven Mitgliedern
- b) ab dem 60. Geburtstag bei passiven Mitgliedern,  
(Die Fortführung erfolgt im 5-jährigen Rhythmus)
- c) bei der Hochzeit eines/einer Sängers/-in
- d) bei besonderen Anlässen entscheidet die Vorstandschaft

## § 17

### Allgemeines

In allen anderen auftretenden Fällen, zu denen in der vorstehenden Satzung kein Bezug genommen ist, entscheidet der Vorstand oder die Hauptversammlung.

## § 18

### Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde in der Hauptversammlung am 25.03.2022 beschlossen. Sie tritt in der vorgenannten Form, nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau, in Kraft.

Anhang: MGV - Organigramm

1. Vorsitzender:

Schriftführer/-in: